



Rat der
Europäischen Union

033919/EU XXVII. GP
Eingelangt am 07/10/20

Brüssel, den 5. Oktober 2020
(OR. en)

11314/20

CMPT 4
INST 226
AG 44
FIN 672

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Klaus-Heiner Lehne, Präsident des Europäischen Rechnungshofs
Eingangsdatum: 14. September 2020
Empfänger: Michael Roth, Präsident des Rates „Allgemeine Angelegenheiten“
Betr.: Entwurf eines Beschlusses zur Änderung von Artikel 19 der
Geschäftsordnung des Europäischen Rechnungshofs

Der Rechnungshof hat dem Rat einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Geschäftsordnung des Rechnungshofs zugeleitet, den der Rechnungshof am 7. September 2020 angenommen hat. Gemäß Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bedarf dies der Genehmigung des Rates.

Das Anschreiben sowie eine Begründung werden in ADD 1 zu diesem Dokument veröffentlicht.

Anl.:

– Entwurf eines Beschlusses zur Änderung von Artikel 19 der Geschäftsordnung des Europäischen Rechnungshofs

11314/20

gh/JB/bb

GIP.2

DE



Beschluss Nr. xxx zur Änderung von Artikel 19 der Geschäftsordnung des Europäischen Rechnungshofs

ÄNDERUNG VON ARTIKEL 19 DER GESCHÄFTSORDNUNG DES EUROPÄISCHEN RECHNUNGSHOFS, KLAUS-HEINER LEHNE, PRÄSIDENT, —

GESTÜTZT auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 5,

GESTÜTZT auf die Genehmigung des Rates vom XXX,

IN DER ERWÄGUNG, dass in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, dass der Hof seine Beschlüsse in Fernsitzungen per Video- oder Telefonkonferenz fasst – auch nicht unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen höhere Gewalt vorliegt,

IN DER ERWÄGUNG, dass es erforderlich ist, die Geschäftsordnung zu ändern, um es dem Hof zu ermöglichen, seine Beschlüsse unter außergewöhnlichen Umständen, bei denen höhere Gewalt vorliegt, in Fernsitzungen zu treffen, und die Kontinuität seiner Beschlussfassung unter solchen Umständen zu gewährleisten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 19 der Geschäftsordnung des Europäischen Rechnungshofs wird wie folgt geändert:

- sein derzeitiger Wortlaut wird als Absatz 1 nummeriert,
- folgender Absatz 2 wird eingefügt:

"In hinreichend begründeten Ausnahmefällen, bei denen höhere Gewalt vorliegt – wie insbesondere schwere Krisensituationen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Naturkatastrophen oder Terrorakte – und die vom Präsidenten festgestellt werden, kann der Hof seine Beschlüsse in Fernsitzungen per Video- oder Telefonkonferenz fassen, ohne dass alle Mitglieder oder ohne dass die Mitglieder physisch am selben Ort anwesend sind. Der Präsident beruft diese Sitzungen ein, leitet sie und gewährleistet einen geordneten Ablauf der Beratungen. Das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 25 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung."

- folgender Absatz 3 wird eingefügt:
"Absatz 2 findet für die Sitzungen der Kammern und Ausschüsse entsprechend Anwendung. Die Aufgaben des Präsidenten werden von den Doyens und Vorsitzenden der jeweiligen Kammern und Ausschüsse wahrgenommen."
- folgender Absatz 4 wird eingefügt:
"Die in Artikel 4 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Beschlüsse, die in geheimer Abstimmung erfolgen, können vom Hof gemäß Absatz 2 in Fernsitzungen gefasst werden, sofern das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt."

Geschehen zu Luxemburg am XXX

Für den Rechnungshof

Klaus-Heiner Lehne
Präsident